

Rüegg Büro für Umweltbildung und -management

Esterndorfer Straße 1 a
83550 Schalldorf
Tel.: 08039/1460
Email: birgit@rueegg.de

8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 12.12.2011) Gemeinde Fraunberg – Landkreis Erding

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Gelände des geplanten Sandabbaus von Westen

Auftraggeber: Planungsbüro Max Bauer
Pfarrer-Ostermayr-Str. 3
85457 Wörth

Bearbeiter: Diplom-Agrarbiologe Josef Rüegg
Diplom-Agrarbiologin Birgit Isele-Rüegg

April 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Datengrundlage	4
1.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	12
2. Wirkungen des Vorhabens	13
2.1. anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.2. baubedingte Wirkfaktoren	13
2.3. betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3. Bestand und Betroffenheit von Arten	14
3.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	14
3.3. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
3.3.1. Säugetiere	15
3.3.2. Reptilien	15
3.3.3. Amphibien	16
3.4. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSRichtlinie	16
3.5. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	18
3.5.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
3.5.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
3.5.3. Besonders geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	19
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	19
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
6. Ergebnis	20
Anhang	21

Abbildungsverzeichnis:

	Seite
Abbildung 1: Luftbildausschnitt aus FinWeb (LfU) ohne Maßstab	5
Abbildung 2: Gehölzbestand im westl. Bereich des geplanten Sandabbaus	6
Abbildung 3: Bruthöhle in ausgefaultem Ast (freistehende Walnuss)	6
Abbildung 4: Gehölzbestand im Westen	7
Abbildung 5: Nördlich an den geplanten Abbau angrenzender Jungwald	8
Abbildung 6: Gehölzbestand an der Ostseite des Planungsareals	8
Abbildung 7: Eschen- und erlenreicher Sumpfwald	9
Abbildung 8: vorhandener Feldweg aus alten Auffüllungen	10
Abbildung 9: Waldbach fließt nach Norden	10
Abbildung 10: Bachbett überwiegend schlammig, nur wenig Kies und Sand	11
Abbildung 11: Gewässerdurchgängigkeit durch Verrohrung unterbrochen	11
Abbildung 12: <i>Cicindela hybrida</i> (Kupferfarbener Sandläufer)	18

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird zu Grunde gelegt die in der Begründung beschriebene Maßnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planfassung vom 12.12.2011) der Gemeinde Fraunberg (Landkreis Erding). Es handelt sich bei der Planung um einen neuen Sandabbau einer Geländekuppe (südwestlich eines bereits bestehenden Abbaugeländes) auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,6 ha.

Der Umfang der vorliegenden Untersuchung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding auf die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel festgelegt. Zusätzlich werden alle Beibeobachtungen naturschutzfachlich bedeutender Arten erfasst und bewertet.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (gültig seit 01.03.2010) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art. 14 ff BNatSchG einschlägig sind.

1.2. Datengrundlage

Zur Erfassung der wichtigsten Grundlagen fanden drei Begehungen des Geländes (am 18.03.2012 und am 04.04.2012: Gehölze unbelaubt, bei trockener, sonniger Witterung, jedoch kalt; am 25.04.2012: Gehölze beginnende Belaubung, sonnig, trocken, warm) statt. Die erfassten Arten sind der Artenliste im Anhang zu entnehmen. Das Gutachten erfolgt darüber hinaus als Potenzialabschätzung unter Auswertung der Biotop- und der Artenschutzkartierung. Die Daten der Biotopkartierung stammen aus dem Jahr 1984 und können auf Grund ihres Alters nur noch als Anhaltspunkt verwertet werden. Das Gutachten stützt sich daher in erster Linie auf die eigenen Erhebungen im März und April 2012.

1.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das von der Planung betroffene Areal liegt am nordöstlichen Rand des Weilers Kleinhündlbach. Es stellt eine Geländekuppe dar, die nach Süden, Westen und Norden abfällt. Das Gelände wird überwiegend als Acker genutzt. Lediglich am südwestlichen Rand findet sich eine Intensivwiese. Unmittelbar südlich grenzt ein Feldweg, weiter südwestlich ein extensiv genutzter Feldrain an. Die weiter südlich liegenden Flächen (außerhalb des Planungsgebietes) unterliegen einer intensiven Ackerbewirtschaftung. Im Westen, Norden und Osten umschließen Waldflächen das

geplante Abbaureal. Der Waldbestand im Westen stellt einen Laubmischwald mit Altbäumen dar. Nördlich schließt eine Aufforstung aus Fichten und Tannen mit vereinzelt Birken, Linden, Eschen und Hollunder an. Dieser Gehölzbestand wird auf 15 bis 20 Jahre geschätzt. Östlich des Planungsareals findet sich ein jüngerer Laubmischwald mit einzelnen alten Randbäumen. Die Abbaufäche selbst ist durch die intensive Ackernutzung geprägt. Dort finden sich keine Arten, die für dieses Gutachten relevant sind.

Die Zufahrt zum geplanten Abbaugelände soll nordöstlich über das bereits bestehende Abbaugelände erfolgen. Hierzu ist der vorhandene Feldweg nach Westen bzw. Südwesten zu verlängern, zu verbreitern und anzuheben. Zwischen den beiden Abbaufächen (geplant und bestehenden) liegt eine erlenreiche Quellmulde die in der amtlichen Biotopkartierung unter der Nummer 7638-0162-001 erfasst ist. Die geplante Zufahrt liegt nordwestlich dieses Biotopes.

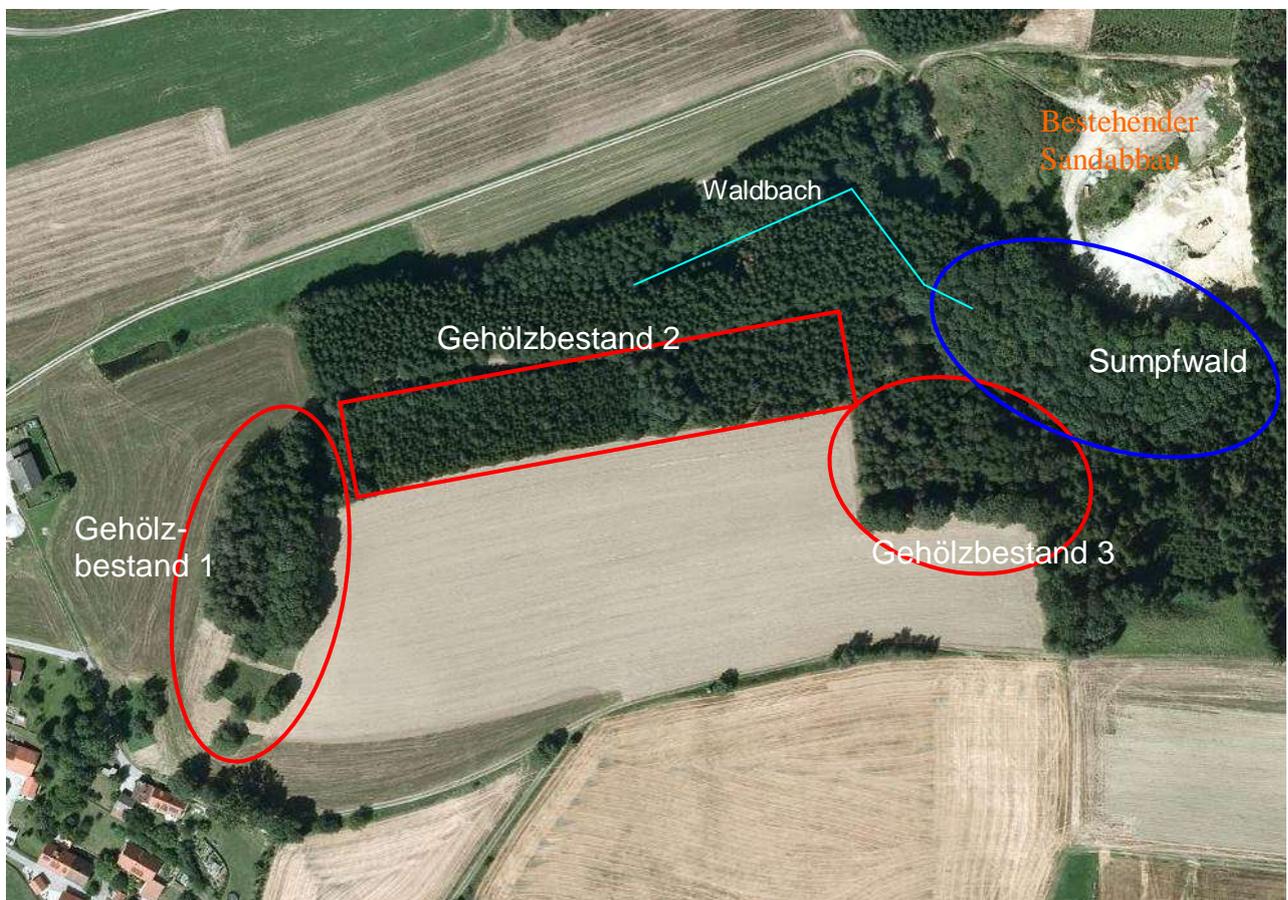


Abbildung 1: Luftbildausschnitt aus FinWeb (LfU) ohne Maßstab

Im westlich liegenden Waldbestand (vgl. Abb. 1 Gehölzbestand 1 und Abb. 2) findet sich einen hohen Anteil an Altbäumen, der von Eichen und Eschen geprägt ist. Ein großer Teil dieser Altbäume sowie die frei stehenden Bäume im südlichen Hangbereich weisen erheblich Totholz mit Rindenabplatzungen und Höhlen auf vgl. (Abb. 3, 4, 13, und 16). Ferner konnten auf mindestens zwei Bäumen Greifvogel-Horste bzw. Nester von Rabenvögel festgestellt werden.



Abbildung 2: Gehölzbestand im westlichen Bereich des geplanten Sandabbaus

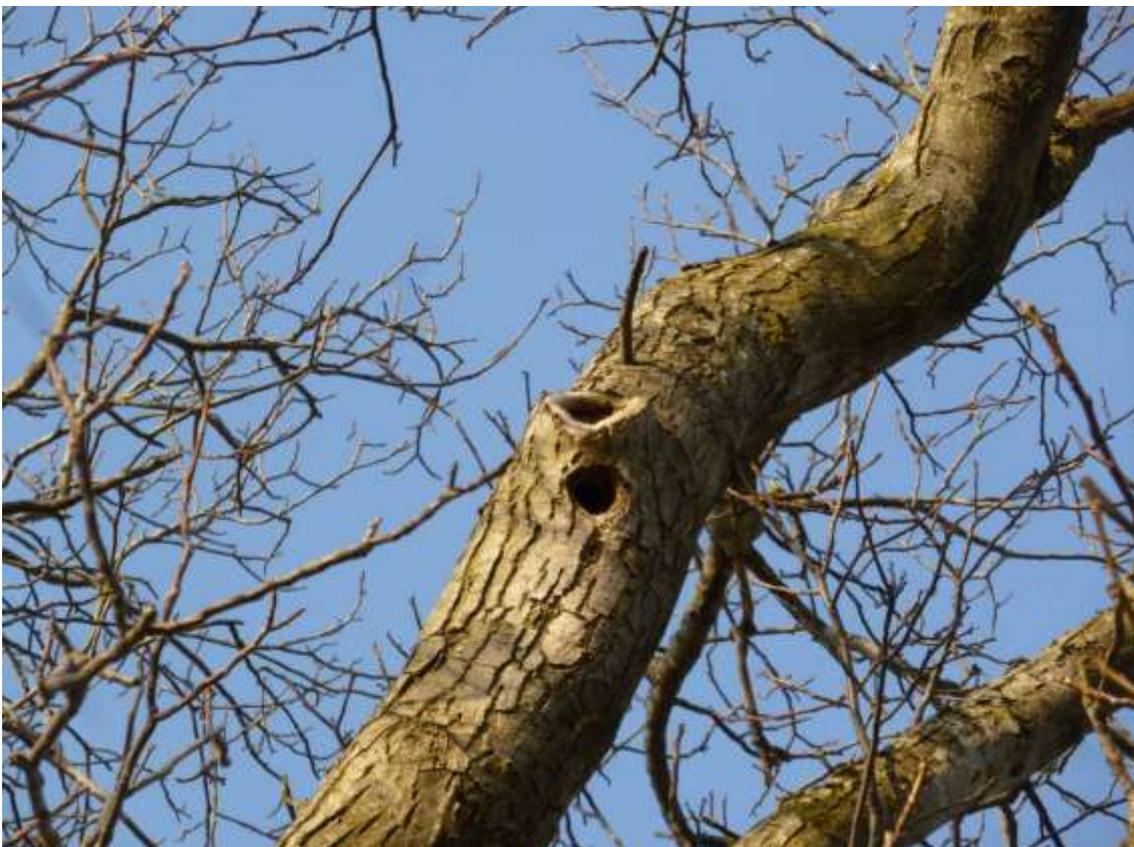


Abbildung 3: Bruthöhle in ausgefaultem Ast (freistehende Walnuss im Südwesten)



Abbildung 4: Gehölzbestand im Westen, reich an Altbäumen mit einigen Höhlen, Spalten und reichlich Totholz (ideal für Vögel und Fledermäuse)



Abbildung 5: Nördlich an den geplanten Abbau angrenzender Jungwald

Der nördlich angrenzende Gehölzbestand weist keine größeren Bäume (Brusthöhen-Durchmesser > 25 cm) auf (vgl. Abb. 1 Gehölzbestand 2 und 5). Somit sind hier keine Bruthöhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen zu erwarten, die für Vögel oder Fledermäuse als Habitat nutzbar wären. Ferner ist der Waldrand in keinsten Weise gestuft, es fehlen jeglicher Strauchsaum und Altgrasflur.

Der östlich gelegene Waldbestand ist ebenfalls vergleichsweise jung. Hier sind nur am Waldrand große Bäume zu finden, die als Habitat für Vögel oder Fledermäuse in Frage kommen (vgl. Abb. 1 Gehölzbestand 3 und 6).



Abbildung 6: Gehölzbestand an der Ostseite des Planungsareals

Der kartierte Biotop zwischen den beiden Abbauflächen ist auf Grund seiner überwiegenden Baumarten, der vorgefundenen Bodenvegetation und seiner intakten Hydrologie dem Lebensraumtyp 91E0 „Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Pruno-Fraxinetum) des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu zuordnen (vgl. Abb. 1 Sumpfwald und 7). Darüber hinaus unterliegt er einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BnatSchG. Hier sind einige Bruthöhlen vorhanden, die beispielsweise von Staren belegt sind (vgl. Abb. 24).



Abbildung 7: Eschen- und erlenreicher Sumpfwald (Biotop Nr. 7638-0162-001)

Aus dem Sumpfwald fließt ein kleiner Waldbach Richtung Norden und unterquert dabei den Waldweg, der als künftige Zufahrt genutzt werden soll (vgl. Abb. 8 und 9). Die Gewässersohle ist überwiegend schlammig, nur in kurzen Abschnitten feinkiesig bis sandig (vgl. Abb. 10). Die Durchgängigkeit dieses Baches ist im weiteren Verlauf an mehreren Stellen durch verhältnismäßig hohe Abstürze nicht gegeben (vgl. Abb. 11). Außer ein paar wenigen Bachflohkrebsen und Steinfliegenlarven waren keine weiteren Tierarten (insbesondere keine Mühlkoppen, keine Bachmuscheln und keine Libellen) festzustellen.



Abbildung 8: vorhandener Feldweg aus alten Auffüllungen usw.



Abbildung 9: Waldbach fließt nach Norden, östlich davon geräumte Waldfläche



Abbildung 10: Bachbett überwiegend schlammig, nur wenig Kies und Sand



Abbildung 11: Gewässerdurchgängigkeit durch alte Verrohrung unterbrochen

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" und die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Januar 2010. Ferner auf die Internet-Hinweise des Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren bei der unter Kapitel 1.1 beschriebenen Maßnahme ausgeführt, die unter Umständen Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. der Lebensraumtypen verursachen können.

2.1. anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuanlage des Sandabbaus kommt es zum Verlust von Ackerfläche. Die geplante Erschließung des Abbaugeländes von Nordosten bewirkt einen unmittelbaren Verlust von Gehölzen, da der vorhandene Weg verbreitert bzw. neu angelegt werden muss. Hier gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für Vögel unmittelbar und dauerhaft verloren. Daneben muss für die Verbreiterung des Weges ein Stück Waldbach verrohrt werden.

Die Weiterführung der bestehenden Zufahrt zum neuen Abbaugebiet wird in jedem Falle so erfolgen, dass der angrenzende Sumpfwald (gesetzlich geschützter Biotop) nicht beeinträchtigt oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen wird.

Weitere anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht festzustellen.

2.2. baubedingte Wirkfaktoren

Temporärer Entzug bzw. Veränderung von Habitaten und Lebensstätten (Gehölzrodung) innerhalb der Abbau- und Zufahrtsflächen insbesondere durch Lärm, Erschütterung und Anwesenheit von Personen. Hiervon ist besonders die Gruppe der Vögel betroffen durch Unterschreiten von Fluchtdistanzen einiger Arten.

2.3. betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind festzustellen Lärm- und mögliche Staubeentwicklung entlang der Zufahrt zum Abbaugelände (durch Waldflächen insbesondere entlang eines Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und auf dem Abbaugelände selbst. Bei einem Abbauvolumen von 180.000 cbm und einer Dauer von 15 Jahren werden im Durchschnitt pro Arbeitstag 55 cbm Sand abgebaut (entspricht etwa 10 LKW-Ladungen). Eine wesentliche Verstärkung der Störfaktoren gegenüber dem bisherigen Betriebsablauf ist jedoch nicht zu erwarten.

3. Bestand und Betroffenheit von Arten

3.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:
Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Es wurden keine relevanten Pflanzenarten im Planungsgebiet nachgewiesen.

3.2. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Es ist folgender in Anhang I der FFH-Richtlinie genannter Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet vorhanden:

„Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Pruno-Fraxinetum) Lebensraumtyp 91E0 (vgl. Abb. 7, 22 und 23)

Dieser Lebensraumtyp grenzt derzeit unmittelbar an den bestehenden Sandabbau an. Eine nachhaltige Schädigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops kann derzeit nicht festgestellt werden. Es ist daher zu erwarten, dass weder durch den weiteren Sandabbau noch durch den damit verbundenen Transportverkehr dieser Lebensraumtyp nachhaltig negativ betroffen sein wird. Um potenzielle Beeinträchtigungen soweit als möglich auszuschließen, schlagen wir vor, mit der Zufahrt möglichst weit von dieser Fläche abzurücken. Ferner ist bei der geplanten Abbautiefe darauf zu achten, dass diesem Biotop kein Wasser entzogen wird.

3.3. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.3.1. Säugetiere

Nach Abschichtung kann für die Gruppe der Fledermäuse eine Betroffenheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Andere gemeinschaftsrechtlich geschützten Säugetierarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Gehölzbestand der für die geplante Zufahrt gerodet werden muss, sind keine Altbäume mit Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen vorhanden, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Gehölzbestand an der West- und Ostseite des Vorhabens ist potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat geeignet, wird aber bei einem ausreichenden Sicherheitsabstand nicht in Mitleidenschaft gezogen bzw. nicht verändert. Nachhaltige Auswirkungen auf Individuen bzw. den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der jeweiligen Fledermaus-Art sind nicht zu erwarten. Ein Schädigungs- bzw. Störverbot liegt demnach nicht vor.

3.3.2. Reptilien

Bei den Geländeerhebungen wurden keine Reptilien nachgewiesen, eine Betroffenheit ist für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Es erfolgt für diese Art daher eine Potenzialabschätzung.

Die Zauneidechse ist in den Roten-Listen BRD und Bayern jeweils als Art der Vorwarnstufe „V“ eingestuft. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsen-Population in der biogeografischen Region ist unzureichend bzw. ungünstig.

Im Planungsbereich findet sich ein Mosaik an Gebüsch und Offenland-Lebensräumen, das die Grundvoraussetzung für ein Vorkommen dieser Echsenart

darstellt. Die Zauneidechse benötigt neben offenen Bodenstellen mit grabbarem Material für die Eiablage, ausreichend Deckungsmöglichkeiten und Hohlräume als frostfreien Überwinterungsraum. Diese scheinen im westlichen Planungsareal prinzipiell vorhanden zu sein. Jedoch konnten weder im Untersuchungsgebiet selbst noch in der weiteren Umgebung bisher Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden. Bei einem Minimumareal einer Metapopulation von ca. 3 bis 4 ha und der intensiven Landbewirtschaftung des geplanten Abbaugeländes erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass die Art einen lokalen Verbreitungsschwerpunkt hier hat. Allenfalls die Waldrandbereiche scheinen als Lebensraum möglich. Um ein Schädigungsverbot auszuschließen wird vorgeschlagen, mit der Abbaukante einen Abstand von 5 bis 15 m vom vorhandenen Waldrand zu halten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann damit ausgeschlossen werden.

3.3.3. Amphibien

Es wurden trotz intensiver Nachsuche keine Amphibien im Bereich des geplanten Sandabbaus, im kartierten Biotop und im anschließenden Waldbach festgestellt. Potenziell können Gelbbauchunke und Laubfrosch vorkommen. Arttypische Laubfrosch-Habitate sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die Gelbbauchunke kann in besonnten Fahrspuren oder ähnlichen Kleinstgewässern ablaichen. Ein Vorkommen ist daher allenfalls im bestehenden Abbaugelände möglich, das entsprechenden Kleinstrukturen aufweist. Aber auch hier ergab eine genaue Nachsuche keinen Nachweis von Gelbbauchunke oder anderen Amphibien. Es ist auch in der weiteren Umgebung bisher kein Vorkommen von Gelbbauchunke nachgewiesen worden. Eine Betroffenheit dieser Art ist daher mit großer Sicherheit auszuschließen. Ein Schädigungs- bzw. Störverbot durch den geplanten Neuabbau liegt demnach nicht vor.

3.4. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSRichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von den folgenden, festgestellten Vogelarten werden durch die notwendigen Gehölzfällungen zur Erschließung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört:

Grünfink, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen

Von den folgenden, potenziell vorkommenden Vogelarten werden durch die notwendigen Gehölzfällungen zur Erschließung mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört:

Birkenzeisig, Dorngrasmücke, Neuntöter

Die oben genannten Arten sind durchwegs commune Arten, die in geeigneten Lebensräumen noch häufig vorkommen. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Vogelpopulationen ist als günstig einzustufen. Der von der Maßnahme betroffene Anteil des jeweiligen Lebensraumes ist als sehr gering anzusehen, es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten bzw. Ersatzhabitate vorhanden.

Für die potenziell vorkommende Uferschwalbe ist im Untersuchungsgebiet derzeit wegen der fehlenden Steilwände keine Brutmöglichkeit gegeben. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Uferschwalben-Population ist als ungünstig einzustufen. Durch den geplanten Sandabbau können jedoch für den Bau von Bruthöhlen geeignete Steilwände entstehen. Die Art wird daher durch das Vorhaben tendenziell gefördert.

Die ökologischen Funktionen der örtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben bei allen Vogelarten gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist bei keiner Vogelart zu befürchten. Es liegt somit kein Schädigungs- oder Störungsverbot im Bezug auf die Artengruppe der Vögel vor.

3.5. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.5.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Pflanzenarten sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und konnten auch im Rahmen der Begehungen nicht kartiert werden.

3.5.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, kommen nach Auswertung vorhandener Daten sowie der eigenen Begehungen und der Einschätzung der vorliegenden Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich nicht vor.

3.5.3. Besonders geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtl. Schutzstatus

Es wurden folgende besonders geschützten Tierarten nachgewiesen (vgl. Abb. 12):

An der östlichen Steilwand des bestehenden Sandabbaus wurden am 25.04.12 insgesamt 4 Individuen von *Cicindela hybrida* gesichtet. Der Käfer tritt in geeigneten Lebensräumen noch regelmäßig auf.



Abbildung 12: *Cicindela hybrida* (Kupferfarbener Sandläufer)

Aktuelle Vorkommen weiterer Arten sind nicht bekannt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

1. Als Vorkehrung, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der VS-Richtlinie sowie national geschützter Arten zu vermeiden oder zu mindern, wird die Durchführung der notwendigen Baumfällmaßnahmen bzw. Baufeldfreimachung in der Vegetationsruhe von Ende September bis Ende Januar vorgeschlagen.
2. Ferner ist zum Schutz der Altbäume (mit Höhlen, Spalten und Totholz) und eines potenziellen Zauneidechsen-Vorkommen ein Abstand zum Wald- und Gehölzbestand (Einzelbäume) an der Westseite des Vorhabens von 15 m, an der Nordseite von 5 m und an der Ostseite von 10 m einzuhalten.
3. Im Bereich des kartierten Biotops (Sumpfwald) sind Baumfällungen zu unterlassen, da hier zahlreiche Bruthöhlen vorhanden sind und eine Schädigung von relevanten Arten dann nicht auszuschließen ist. Der geplante Erschließungsweg ist in jedem Fall vom Biotop ausreichend abzurücken.
4. Zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit sollte der Einbau eines ausreichend dimensionierten Durchlasses für den Waldbach unter der Zufahrt ($\emptyset > 800$ mm) vorgesehen werden. Ferner sind hohe Abstürze (>10 cm) im Gewässerlauf in jedem Fall zu vermeiden.
5. Um den Lebensraum der besonders geschützten Art *Cicindela hybrida* weitgehend zu erhalten, sollte der bestehende Sandabbau im östlichen Teil nicht vollständig verfüllt werden. Zumindest sollte eine komplette Verfüllung frühestens zwei Jahre nach dem Beginn des Neuabbaus erfolgen, so dass die Tiere ein entsprechendes Ausweichhabitat vorfinden.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Weitere spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Betroffenheit von saP-relevanten Arten zu befürchten ist.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nicht relevant, da nach Kap. 3 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

6. Ergebnis

Für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht erfüllt.
Eine Prüfung der Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Schalldorf, 30.04.2012

Anhang:

	Seite
Liste: festgestellte Tierarten	22
Gehölzbestand an der Westseite	
Abbildung 13: Astloch als Bruthöhle geeignet, Walnuss am südwestlichen Rand	23
Abbildung 14: Esche mit starkem Totholzast	23
Abbildung 15: Altbäume (Eichen, Birken, Eschen)	23
Abbildung 16: abgebrochene Birke mit Bruthöhle	23
Gehölzbestand an der Nordseite	
Abbildung 17: Tannen und Fichten prägen den Jungwald	24
Abbildung 18: Gruppen mit Laubgehölzen (Birke, Linde)	24
Gehölzbestand an der Ostseite	
Abbildung 19: Ostseite des geplanten Sandabbaus	25
Abbildung 20: südlicher Waldrand des östlich gelegenen Gehölzbestandes	25
Südseite des geplanten Abbaus	
Abbildung 21: Feldweg mit Feldrain und Gehölzen im Süden	26
Sumpfwald zwischen den beiden Abbaugebieten	
Abbildung 22: erlenreiche Quellmulde (Lebensraumtyp 91E0 Pruno-Fraxinetum)	27
Abbildung 23: Waldbach mit Schlüsselblumen	27
Abbildung 24: Bruthöhle in Schwarzerle (belegt von Staren)	27
Literatur	28
Liste: saP-relevante Arten im TK-Blatt	29

Anhang:

Liste der bei den drei Begehungen beobachteten Vogelarten (Nachweis durch Sicht und Gesang, nicht zwingend als Brutvogel im Eingriffsbereich anzusehen):

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	regionalisierte RL Bayern (Alpenvorland)	Brutverhalten
Amsel	Turdus merdula	-	Nest meist niedrig in Büschen
Blaumeise	Parus caeruleus	-	Höhlenbrüter
Buchfink	Fringilla coelebs	-	Halbkugeliges Nest in Astgabeln
Buntspecht	Dendrocopos major	-	Höhlenbrüter
<i>Gartenrotschwanz</i>	Phoenicurus phoenicurus	3	Halbhöhlenbrüter
<i>Goldammer</i>	Emberiza citrinella	3	Bodenbrüter
Grünfink	Carduelis chloris	-	Nest in Gehölzen
<i>Grünspecht</i>	Picus viridis	V	Höhlenbrüter
Kohlmeise	Parus major	-	Höhlenbrüter
<i>Kolkrahe</i>	Corvus corax	-	Freibrüter
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	Freibrüter
Rabenkrähe	Corvus corone	-	Nest in Bäumen
Ringeltaube	Columba palumbus	-	Freibrüter, Nester in Bäumen
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	Nest am Boden oder Bodennähe
Singdrossel	Turdus philomelos	-	Freibrüter
Star	Sturnus vulgaris	-	Höhlenbrüter
<i>Turmfalke</i>	Falco tinnunculus	-	Felsen-, Halbhöhlenbrüter
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	Freibrüter
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	Freibrüter
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	Frei- bzw. Nischenbrüter
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	Bodenbrüter

Kursiv gedruckte Arten saP-relevant

Weitere nachgewiesene Arten (im Eingriffsbereich bzw. näherem Umfeld):

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	regionalisierte RL Bayern (Alpenvorland)	Bemerkungen
Reh	Capreolus capreolus	-	
Feldhase	Lepus europaeus	-	
Kupferfarbener Sandläufer	Cicindela hybrida	V	Besonders geschützt
Zitronenfalter	Gonopteryx rhamni	-	
Tagpfauenauge	Inachis io	-	

Gehölzbestand an der Westseite:

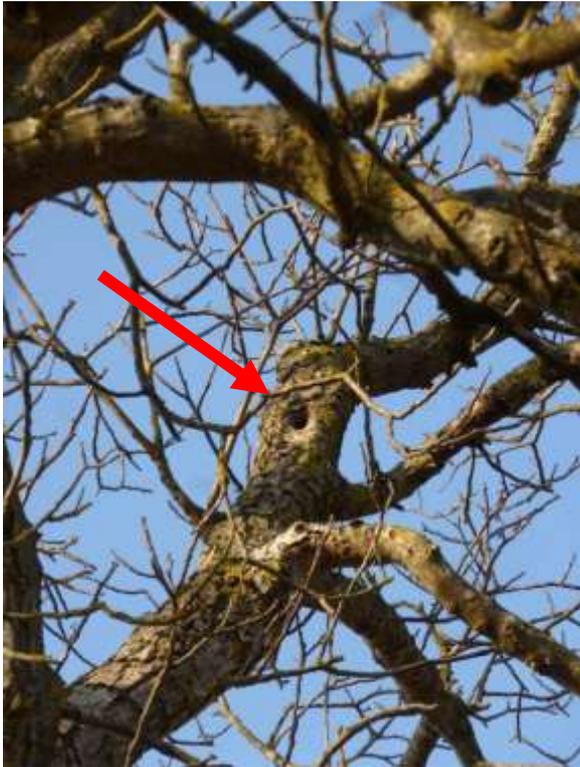


Abbildung 13: Astloch als Bruthöhle geeignet
Walnuss am südwestlichen Rand, außerhalb des
Abbaugesbietes



Abbildung 14: Esche mit starkem Totholzast



Abbildung 15: Altbäume (Eichen, Birken, Eschen)



Abbildung 16: abgebrochene Birke mit Bruthöhle

Gehölzbestand an der Nordseite:



Abbildung 17: Tannen und Fichten prägen den Jungwald, die Ackernutzung reicht bis an den Rand



Abbildung 18: Vereinzelt sind kleine Gruppen mit Laubgehölzen (Birke, Linde) eingestreut.

Gehölzbestand an der Ostseite:



Abbildung 19: Ostseite des geplanten Sandabbaus (im Vordergrund größere Eiche)



Abbildung 20: südlicher Waldrand des östlich gelegenen Gehölzbestandes geprägt durch größere Laubbäume

Südseite des geplanten Abbaus:



Abbildung 21: Feldweg mit Feldrain und Gehölzen im Süden des Abbaugesbietes.
Von der Maßnahme nicht betroffen.

Sumpfwald zwischen den Abbaugeländen:



Abbildung 22: erlenreiche Quellmulde (Lebensraumtyp 91E0 Pruno-Fraxinetum) mit Feldweg



Abbildung 23: Waldbach mit Schlüsselblumen



Abbildung 24: Bruthöhle in Schwarzerle in ca. 8 m Höhe belegt von Staren

Literatur:

Bezzel, E., I. Geiersberger, G.v. Lossow und R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart Ulmer-Verlag

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2 Bände, Aula-Verlag Wiesbaden

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) gültig seit 01.03.2010

Fünfstück, H.J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Quelle&Meyer Wiebelsheim

Harde, W., F. Severa (1988): Der Kosmos-Käferführer (Die mitteleuropäischen Käfer), Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Laufer, H., K. Fritz, P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart Ulmer-Verlag

Reitter, E., K.G. Lutz (1908): Fauna Germanica. Die Käfer des Deutschen Reiches, Lutz' Verlag, Stuttgart

Rothmaler, W., Jäger, E. (Hrsg. 2009): Exkursionsflora von Deutschland Band 3 (11.Auflage), Spektrum Akademischer Verlag

Schmeil-Fitschen (2003): Flora von Deutschland und angrenzender Länder. 92. Auflage. Wiebelsheim Quelle & Meyer Verlag.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.